

17. Dezember 1985

## Kurtaxenreglement

---

Die Gemeinde Matten in Anwendung von Art. 219ff des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und Art. 15 Abs. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 5. November 1973 beschliesst:

Steuersubjekt (Gast)

### Artikel 1

<sup>1</sup> Jeder Gast in Matten unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Matten zu haben in der Gemeinde übernachtet.

<sup>2</sup> Grundeigentum in Matten im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Steuerobjekt (Logiernacht)

### Artikel 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Bemessung

### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

a) in Hotels, Pensionen, Appartementshäusern, Ferien- und Privatwohnungen sowie Privatzimmern:

- Sommer: mindestens CHF 2.50 und maximal CHF 3.50,

- Winter: mindestens CHF 2.20 und maximal CHF 3.50.

b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) mindestens CHF 1.80 und maximal CHF 2.80.

<sup>2</sup> Der Sommertarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a gilt vom 1. April bis 31. Oktober, der Wintertarif vom 1. November bis 31. März.

<sup>3</sup> Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 sind auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation mindestens ein Jahr im Voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich.

Pauschalansatz

### Artikel 4

<sup>1</sup> Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen in Form einer Jahrespauschale.

<sup>2</sup> Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit dem Eigentümer oder Dauermieter verbundene Person,
- deren Verwandte in gerader Linie,
- deren voll- und halbbürtige Geschwister,
- deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen.

<sup>3</sup> Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr (1. April bis 31. März) mindestens CHF 100.-, höchstens CHF 150.-.

<sup>4</sup> Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Matten stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt aber mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 150.– pro Residenzplatz.

<sup>5</sup> Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

## Ausnahmen

### Artikel 5

<sup>1</sup> Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Angehörige im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieses Reglementes, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Matten übernachten
- b) Kinder bis 16 Jahre
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung
- d) Personen, die in Matten unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeiten haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, auf Antrag der Tourismusorganisation, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

## Bezug

### Artikel 6

<sup>1</sup> Mit dem Bezug der Kurtaxe wird die Tourismusorganisation beauftragt.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe wird durch die Tourismusorganisation verwaltet und im Sinne von Art. 12 verwendet.

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisation hat jährlich einmal über die Verwendung der Kurtaxen an ihrer Generalversammlung öffentlich Rechnung abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung der Tourismusorganisation Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

## Steuervertreter (Beherberger)

### Artikel 7

<sup>1</sup> Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken verwendet.

<sup>2</sup> Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Tourismusorganisation.

<sup>3</sup> Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

## Kontrolle

### Artikel 8

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und diesem Ende Monat zuzustellen.

<sup>2</sup> Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

<sup>2a</sup> Die Tourismusorganisation kann vom Beherberger eine Kopie des

amtlichen Meldescheins verlangen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen. Zudem erstellen die Gemeinden Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle Tourismusorganisation, enthaltend:

- die Haus- und Stockwerkeigentümer sowie Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz
- die Residenzplätze
- die Wohnungen, die als Ferienwohnungen vermietet werden inkl. Studios und Zimmer.

Die Gemeinde meldet jede Änderung laufend der Tourismusorganisation.

Ermessensveranlagung

#### **Artikel 9**

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Tourismusorganisation die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (Art. 15 Abs. 1 bleibt vorbehalten).

Ablieferung

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger monatlich mit der Tourismusorganisation abzurechnen, mit einer Frist bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

<sup>2</sup> Die Pauschaltaxen sind bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Vollstreckung

#### **Artikel 11<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Wird die Kurtaxe auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, verfügt die Tourismusorganisation als Inkassobeauftragte die zu bezahlende Kurtaxe.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung steht innert dreissig Tagen seit Eröffnung die Einsprache an den Gemeinderat offen.

<sup>3</sup> Kurtaxen, die trotz rechtskräftiger Verfügung nicht bezahlt werden, treibt die Tourismusorganisation auf dem Rechtsweg ein.

Verwendung

#### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse benutzt oder besucht werden.

<sup>2</sup> Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemaassnahmen verwendet werden.

Kurkarte

#### **Artikel 13**

Gestützt auf den Anmeldeschein kann der Gast beim Informationsbüro der Tourismusorganisation resp. beim Beherberger eine Gästekarte beziehen. Sie berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie dem Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.

Drucksachen, Bekanntmachung

#### **Artikel 14**

Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Tourismusorganisation unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von der Tourismusorganisation in der offiziellen Gästekarte zu veröffentlichen.

Widerhandlungen

#### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Kant. Beherbergungsabgabe

#### **Artikel 16**

Die kantonale Beherbergungsabgabe gemäss dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs<sup>5</sup> ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist vom Beherberger gesondert zu erheben und direkt mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Amt für Fremdenverkehr, abzurechnen.

Inkrafttreten

#### **Artikel 17**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Mai 1970.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1985 beraten und angenommen.

Matten, den 20. Januar 1986

Der Gemeindepräsident:

A. Brawand

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Trolliet

#### Depositionszeugnis

Das vorstehende Reglement hat vom 27. November 1985 bis 6. Januar 1986 auf der Gemeindeschreiberei Matten öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Nrn. 47 und 50 des Amtsanzeigers Interlaken vom 22. November und 13. Dezember 1985 sowie in Nr. 90 des Amtsblatts des Kantons Bern vom 23. November 1985 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Matten, den 20. Januar 1986

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Trolliet

Von der Volkswirtschaftsdirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, den 28. Januar 1986

Der Volkswirtschaftsdirektor

Bernhard Müller

#### Ausgabe 2010

Mit Berücksichtigung der Änderungen vom 7. Dezember 2005 sowie der Änderungen vom 27. Mai 2010.